

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Avenir50plus
Geschäftsstelle Mittelland
c/o Frau Barbara Vögeli
Loonstrasse 31
5452 Oberrohrdorf

16. Februar 2022

Petition "Kantonale Brückenleistungen 60plus – statt Gang aufs Sozialamt"

Sehr geehrte Frau Vögeli

Am 6. Dezember 2021 haben Sie im Namen von Avenir50plus eine Petition mit 465 Unterschriften betreffend "Kantonale Brückenleistung 60plus – statt Gang aufs Sozialamt" zuhanden des Regierungsrats und des Grossen Rats eingereicht. Darin fordern Sie und die unterzeichnenden Bürgerinnen und Bürger, allen Personen mit Mindestalter 60 Jahre (Frauen) beziehungsweise 61 Jahre (Männer), die ausgesteuert oder ohne Chancen auf Arbeit sind, eine kantonale Brückenleistung analog den Überbrückungsleistungen des Bundes zu gewähren.

Der Regierungsrat hat das Anliegen und die Anzahl Unterschriften zur Kenntnis genommen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

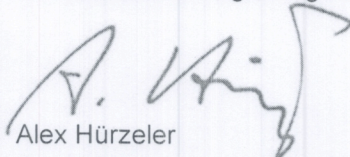
Älteren Arbeitslosen eine Existenzsicherung in Würde und gleichzeitig – soweit möglich – eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen, ist eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe. Der Regierungsrat dankt Avenir50plus für das Engagement in diesem Bereich. Der Bund hat den Handlungsbedarf erkannt und per 1. Juli 2021 Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose eingeführt. Diese werden aus allgemeinen Bundesmitteln finanziert. Personen, die nach ihrem 60. Lebensjahr ausgesteuert werden, mindestens 20 Jahre in der Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert waren und dabei ein gewisses Mindesteinkommen aufweisen, haben grundsätzlich Anspruch auf diese Überbrückungsleistungen. Die Überbrückungsleistungen sollen sicherstellen, dass der Existenzbedarf bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters ohne Rückgriff auf die Sozialhilfe gewährleistet ist.

Mit der Schaffung der Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose übernimmt der Bund eine neue Aufgabe. Er stützt seine Zuständigkeit in diesem Bereich auf Art. 114 Abs. 5 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Die "Arbeitslosenfürsorge" wird in dieser Verfassungsbestimmung als Bundesaufgabe umschrieben. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass es nicht angezeigt ist, in diesem Zuständigkeitsbereich des Bundes Massnahmen mit gleicher Zielrichtung wie die bereits eingeführten Überbrückungsleistungen zu ergreifen. Es wäre im Sinn einer effizienten Aufgabenteilung und transparenten Ausgestaltung des Sozialleistungssystems auch nicht sinnvoll, vergleichbare Leistungen auf zwei unterschiedlichen Bundesstaatsebenen zu gewähren. Ein solches Parallelsystem hätte zahlreiche Abstimmungs- und Koordinationsprobleme zur Folge.


Der Regierungsrat vertritt daher die Haltung, dass bei einem ausgewiesenen Bedarf die bereits existierenden Überbrückungsleistungen wo nötig weiterzuentwickeln wären und nicht zusätzliche Leistungen geschaffen werden sollen. Das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) ist jedoch erst seit dem 1. Juli 2021 in Kraft. Bisherige Erfahrungswerte sind aufgrund des kurzen Zeitraums seit der Einführung voraussichtlich nicht aussagekräftig und möglicherweise zudem durch die Massnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie verzerrt. Aus Optik des Regierungsrats ist es somit verfrüht, bereits sechs Monate nach der Einführung die Zielerreichung der neuen Sozialleistung zu beurteilen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Bund aufgrund von Auswertungen und Erkenntnissen die Ausgestaltung der Überbrückungsleistungen weiterentwickeln wird. Allfällige politische Anliegen sind aus Sicht des Regierungsrats daher zielführender auf Bundesebene einzubringen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Alex Hürzeler
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- Departement Gesundheit und Soziales